

# **Verordnung zur Zulassung bestimmter biogener Öle, die als Biokraftstoff auf die Biokraftstoffquote angerechnet werden können (Verordnung zur Quotenanrechnung bestimmter biogener Öle – 38. BImSchV) <sup>1)</sup> <sup>2)</sup>**

Vom ...

Auf Grund des § 37d Abs. 2 Nr. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der durch Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

## **§ 1 Biogene Öle als Biokraftstoffe**

Ab dem 1. Januar 2010 können biogene Öle, die in einem raffinerietechnischen Verfahren gemeinsam mit mineralölstämmigen Ölen hydriert worden sind, dann auf die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 37a Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz angerechnet werden, wenn vom Verpflichteten ein Mindestanteil von Biodiesel in Höhe von 7 Volumenprozent bezogen auf die Gesamtmenge Dieselmotorkraftstoffs zuzüglich Biokraftstoffs in Verkehr gebracht wurde. Die Erfüllung der Verpflichtungen durch biogene Öle im Sinne des Satzes 1 ist auf 3 Volumenprozent bezogen auf die Gesamtmenge Dieselmotorkraftstoffs zuzüglich Biokraftstoffs beschränkt.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.“

---

<sup>1)</sup> Diese Verordnung dient der weiteren Umsetzung der Richtlinie 2003/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2003 zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor (ABl. EU Nr. L 123 S. 42).

<sup>2)</sup> Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juli 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/96/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 81), sind beachtet worden.

Berlin, den (...)

**Die Bundeskanzlerin**

**Der Bundesminister  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

#### **1. Zielsetzung und Notwendigkeit der Verordnung**

Um zum Erreichen der von der Bundesregierung am 24./25. August 2007 in Meseberg beschlossenen „Eckpunkte für ein integriertes Energie- und Klimaprogramm“ beizutragen, wird ab 2010 das gemeinsame Hydrieren von qualitativ hochwertigen pflanzlichen Ölen mit mineralölstämmigen Ölen unter der Voraussetzung zugelassen, dass Anbau und Nutzung der pflanzlichen Öle zertifiziert ist. Der Umfang wird auf 3 Volumenprozent begrenzt.

Durch Zulassung von biogenen Ölen, die gemeinsam mit mineralölstämmigen Ölen in einem raffinerietechnischen Verfahren hydriert werden, wird die Einhaltung der Beimischungsquoten nach dem Biokraftstoffquotengesetz und nach dem in Vorbereitung befindlichen Gesetz zur Einführung von Dekarbonisierungszielen für Biokraftstoffe, mit dem die Quoten erhöht werden, zukünftig deutlich erleichtert. Die dabei entstehenden Kraftstoffe sind sehr hochwertig. Es gibt keine autoseitigen Probleme bei deren Verwendung. Sowohl aus Umweltschutz, Verbraucherschutz und aus wirtschaftlicher Sicht ist die „Technikoffenheit“ bei der Herstellung der Biokraftstoffe anzustreben

Vor dem in Kraft treten der Verordnung ist die Notifizierung des Verordnungsentwurfs nach der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juli 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 81), erforderlich.

#### **2. Alternativen, Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Zur Erreichung der o.g. Ziele gibt es keine Alternative. Die vorhandenen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Beschaffenheit von Biokraftstoffen werden systemkonform modifiziert. Der Aufwand für den Vollzug ändert sich nicht.

### **3. Kosten und Preiswirkungen**

#### **a) Kosten für die öffentlichen Haushalte**

Der Vollzugsaufwand erhöht sich durch die Rechtsänderungen nicht. Sonstige Haushaltsausgaben entstehen nicht.

#### **b) Kosten für die Wirtschaft und Preiswirkungen**

Mehrkosten für die Wirtschaft sind nicht zu erwarten. Tendenziell wirkt sich die Maßnahme eher Kosten senkend aus, da eine größere Flexibilität bei der Verwendung von Biokraftstoffen gegeben ist.

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten.

### **4. Bürokratiekosten**

Die Rechtsänderung schafft keine neuen und modifiziert auch keine vorhandenen Informationspflichten für Unternehmen. Auch für Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung werden keine neuen Informationspflichten begründet oder bestehende modifiziert.

### **5. Befristung**

Eine generelle Befristung ist nicht möglich, weil langfristig gesehen eine tragfähige und verlässliche Regelung durch diese Rechtsverordnung gefunden werden soll, die der betroffenen Wirtschaft auch klare, verlässliche Rahmenbedingungen gibt.

### **6. Gleichstellung von Frauen und Männern**

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

## **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu § 1**

In § 1 wird die Zulassung bestimmter, bisher auf die Anrechnung der Biokraftstoffquoten ausgeschlossener biogener Kraftstoffe – biogene Öle, die in einem raffinerietechnischen Verfahren gemeinsam mit mineralölstämmigen Ölen hydriert werden – geregelt. Aus Bestandsschutzgründen wird die Zumischung dieser bestimmten biogenen Kraftstoffe entsprechend

den Eckpunkten von Meseberg davon abhängig gemacht, dass mindestens 7 Volumenprozent Biodiesel in Verkehr gebracht wurden. Die Zumischung ist zunächst auf 3 Volumenprozent begrenzt um einen 10%-igen Bioanteil zu ermöglichen.

Bevor die Quoten die Zumischungsgrenzen für Biokraftstoffe zu Otto- und Dieselkraftstoff überschreiten, wird die Bundesregierung Möglichkeiten zur Erhöhung des Anteils über 3 Volumenprozent hinaus prüfen.

## **Zu § 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.